

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergärten der Stadt Abensberg (Kindergarten-Gebührensatzung)

Auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Abensberg folgende Satzung:

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung ihrer Kindergärten (§ 1 der Nutzungssatzung) Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind,
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindergärten aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in einen Kindergarten angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i.S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindergärten; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Vorübergehende Abwesenheit, auch im Falle vorübergehender Erkrankung oder bei sonstigem vorübergehendem Fernbleiben des Kindes, lässt die Gebührenschuld unberührt.
- (2) Die Gebühr i. S. von § 5 Abs. 2 entsteht mit der Aufnahme des Kindes.
- (3) Die Essensgebühr i.S. von § 5 Abs. 3 entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen.
- (4) Die Gebühren i. S. von § 5 werden monatlich erhoben und sind spätestens bis zum 5. Werktag eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.

Zweiter Teil Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach den Buchungszeiten gemäß Art. 21 Abs. 4 BayKiBiG.

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Die monatliche Gebühr (ohne Abzug von § 6 Abs. 2) ist entsprechend den Buchungszeiten gestaffelt:

Buchungszeit	Gebühr	Nachmittag
bis 5 Stunden	100,00 EUR	100,00 EUR
5 – 6 Stunden	120,00 EUR	
6 – 7 Stunden	140,00 EUR	
7 – 8 Stunden	160,00 EUR	
8 – 9 Stunden	180,00 EUR	
Über 9 Stunden	200,00 EUR	

- (2) (weggefallen)

- (3) Das Essensgeld im Kindergarten Lummerland beträgt 70,00 €/Monat.¹

§ 6 Ermäßigung

- (1) Besuchen zwei oder mehr Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) gleichzeitig die Kindergärten, so wird die Gebühr nach § 5 Abs. 1 für das 2. Kind um 50 v. H. und die weiteren Kinder um 100 v. H. ermäßigt.
- (2) Bei Kindern die ab dem 01. September des Jahres in dem sie drei Jahre alt werden (01.09. – 31.12.), wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss bis zur Einschulung (derzeit 100,00 EUR) auf den Gebührensatz nach § 5 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 7 Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt Abensberg die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderung unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden (§ 6).

¹ In den übrigen Einrichtungen entscheidet die Einrichtungsleitung, ob sie über eine Pauschale, od. einen beauftragten Dienstleister abrechnet.

Dritter Teil Schlussbestimmungen

§ 8 Betreuungsausfall

Ist die Betreuung der Kinder aufgrund höherer Gewalt oder aus wichtigem Grund nicht möglich, werden die Personensorgeberechtigten umgehend informiert. Auf die Erstattung der Gebühren nach § 5 dieser Satzung besteht kein Anspruch. Darüberhinausgehende Ansprüche, insbesondere das Nachholen ausgefallener Betreuung, sind ausgeschlossen.

§ 9 Umsatzsteuerklausel

Die angegebenen Entgelte/Preise verstehen sich als Nettobeträge. Für den Fall einer Umsatzsteuerpflicht der angegebenen Entgelte/Preise, ist zusätzlich die gesetzlich geschuldete und dann durch Rechnung gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer zu entrichten.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1.9.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kindergartengebührensatzung der Stadt Abensberg vom 30.11.2006 (KrABl. Nr. 27, S. 250), zuletzt geändert durch Satzung vom 01.07.2016 (KrABl. Nr. 14, S. 129) außer Kraft.

Abensberg, 28.06.2019
STADT ABENSBERG



Dr. Brandl
1. Bürgermeister

KrABl. Nr. 12 vom 12.07.2019, S. 120
1. Änderung KrABl. Nr. 12 vom 12.06.2020, S. 188
2. Änderung KrABl. Nr. 26 vom 30.03.2021, S. 264
3. Änderung KrABl. Nr. 47, S. 412 vom 07.10.2022